



BAUHERREN MAPPE

der Marktgemeinde Gratkorn

Dr. Karl Renner-Straße 47
8101 Gratkorn

Tel: +43 3124 22 201-0

E-Mail: gemeinde@gratkorn.gv.at

Web: www.gratkorn.gv.at

Bauherrenmappe

Inhaltsverzeichnis

BAUANSUCHEN

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit. e – k, Z 5 und Z 7 Stmk. Baugesetz..... 5

gem. § 19 Stmk. Baugesetz7

Information zu den **Kosten beim Hausbauen** (Stand Februar 2022)12

MELDEPFLICHTIGE VORHABEN

gemäß § 21 Stmk. Baugesetz14

Energieberatung | Steiermark17

FÖRDERUNGEN

Eigenheim | Infoblatt

(Stand: Jänner 2023, Land Steiermark)19

GEFÖRDERTEN **GESCHOSSWOHNBAU**

(Stand: Juli 2022)25

Förderung des Wohnungserwerbes

im Rahmen der **Hausstandsgründung**.....28

Förderungen des Landes Steiermark für

die **Errichtung von Eigentumswohnungen** im Ersterwerb Wohnbauscheck

(Stand: Oktober 2019)31

Förderantrag PV Kleinstanlagen | Marktgemeinde Gratkorn..... 34

Umweltförderrichtlinien Marktgemeinde Gratkorn36

SANIERUNGSFÖRDERUNGEN

KLEINE SANIERUNG..... 38

BARRIEREFREIES & ALTENGERECHTES WOHNEN.....40

UMFASSENDE SANIERUNG42

ASSANIERUNG44

UMFASSENDE ENERGETISCHE SANIERUNG46

Informationen über die Förderung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion der

Radonkonzentration in Wohngebäuden.....48

Amtlich anerkannte **Energieberatungsstellen**51

RATGEBER

Bauen für die Zukunft52

Thermografie..... 54

Heizungstausch.....56

Richtlinien Regenwassernutzung Marktgemeinde Gratkorn 58

CHECKLISTE BAUANSUCHEN 60

Kontakt: Bauamt..... 64



Bürgermeister Michael Feldgrill

T: +43 3124 22 201 526

E: michael.feldgrill@gratkorn.gv.at

Sprechstunden im Gemeindeamt

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach tel. Vereinbarung

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr!

Herzlich willkommen und vielen Dank, dass Sie sich für Ihr Bauvorhaben in Gratkorn entschieden haben! Wir freuen uns, Sie in unserem wachsenden Gemeinwesen begrüßen zu dürfen.

In der beiliegenden Bauherrenmappe finden Sie umfassende Informationen, die Ihnen bei der erfolgreichen Umsetzung Ihres Projekts behilflich sein könnten. Wir haben sorgfältig Planungsdetails zusammengestellt, die Ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Bauvorhabens unterstützen sollen. Von den erforderlichen Genehmigungsverfahren bis hin zu praktischen Tipps für die Bauphase - unsere Informationen sollen Ihnen eine wertvolle Orientierung bieten.

Auch in puncto Förderungen haben wir relevante Angaben zusammengestellt. Als Bauunternehmer profitieren Sie womöglich von unterschiedlichen Förderprogrammen, die Ihre Investition wirtschaftlich attraktiver gestalten können. Prüfen Sie daher gerne die Möglichkeiten, die sich Ihnen durch staatliche oder regionale Fördermittel eröffnen.

Darüber hinaus haben wir Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner bereitgestellt. Seien es die zuständigen Baubehörden, oder Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung in Gratkorn. Wir hoffen, dass diese Kontakte Ihnen bei Fragen und Herausforderungen während des gesamten Bauprozesses nützlich sein werden.

Neben den baubezogenen Informationen haben wir auch Daten über die Marktgemeinde Gratkorn in der Mappe aufgenommen. Erfahren Sie mehr über unsere lebendige Gemeinschaft, die Infrastruktur, die Lebensqualität und die Möglichkeiten, die sich Ihnen in unserer Region bieten.

Bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg und stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Nochmals herzlich willkommen in Gratkorn!

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Michael Feldgrill



BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit. e – k, Z 5 und Z 7 Stmk. Baugesetz

Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz:

1. Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
2. Die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
3. Der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift, nicht älter als 6 Wochen;
4. Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
5. Erforderlicher Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3
 - (der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;)
6. Die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;

Für **Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h** zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;

Für **Vorhaben nach § 20 Z 5** zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz.



BAUANSUCHEN

gem. § 19 Stmk. Baugesetz

§ 22 – Ansuchen - Stmk. Baugesetz

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;

2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2992, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;

a) die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;

3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016,

besteht. Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
- für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
- wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
- sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;

4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;

5. Angaben über die Bauplatzeignung;

6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muss dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

(6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.



§ 23 - Projektunterlagen – Stmk. Baugesetz

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,
- die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),
- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
- die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
- die Grundstücksnummern,
- die Grundgrenzen,
- die Verkehrsflächen,
- die Nordrichtung,
- alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
- den bekannten höchsten Grundwasserstand und
- einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;

3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;

a) die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;

4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;

5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;

6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;

7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;

8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:

- a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;

10. (Anm.: entfallen)

11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.



Ing. Pascal Stögerer
Bautechnik
Tel.: ++43 (0)3124/22 2 01 - 535
FAX: ++43 (0)3124/22 2 01 - 529
e-Mail: gemeinde@gratkorn.gv.at

Information zu den Kosten beim Hausbauen (Stand Februar 2022)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Gratkorn!

Dieses Schreiben dient zu Ihrer Information bezüglich den Kosten bei Neu-, Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen).

Chronologische Reihenfolge:

Vor der Baubewilligung:

- **Verfahrenskosten**

Genaue Kostenangaben können hier leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da dies stark variiert.

Kommissionsgebühren: Sachverständige, Verwaltungsbedienstete;

Verwaltungsabgaben: VA für Neubau, VA für PKW-Abstellflächen, VA für Flugdach/Carport, VA für Sichtvermerke, VA für Verhandlungen, etc.

Nach der Baubewilligung:

- **Bauabgabe**

Die Berechnungsgrundlage ist hier folgende:

Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschossfläche. Dabei sind Erdgeschosse zur Gänze, die übrigen Geschosse (Tiefgaragengeschosse, Keller, Obergeschosse, Dachgeschosse und dergleichen) zur Hälfte zu berechnen.

Der Einheitssatz beträgt € 11,40 je m²

Nach der Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung:

- Kanalanschlussgebühr

Sofern Sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz- und Regenwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als **100 m** beträgt.

Die Berechnungsgrundlage ist hier folgende:

Gemäß § 4 des Steiermärkischen Kanalabgabengesetzes bestimmt sich die Höhe des Kanalisationsbeitrages aus dem Produkt der Bruttogeschoßflächen mit dem Einheitssatz wobei Dachgeschoße und Kellergeschoße nur zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze eingerechnet werden. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet, Tiefgaragen nach dem Geschoß mit der größten Ausdehnung.

Der Einheitssatz beträgt € 27,78 je m² + 10% USt (Stand Jänner. 2019)

- Wasseranschlussgebühr

Sofern Sie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als **150 m** misst.

Die Berechnungsgrundlage ist hier folgende:

Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes ergibt sich die Höhe des Wasserleitungsbeitrages aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern). Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Bei Anlagen, die nicht als Gebäude qualifiziert werden können, ergibt sich der Berechnungsfaktor aus dem einfachen Flächenausmaß derselben in Quadratmetern.

Gemäß § 4 Abs. 6 leg cit ist bei Zu- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen) der ergänzende Wasserleitungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

Der Einheitssatz beträgt € 20,45 je m²+ 10% USt (Stand Jänner. 2019)

Dieses Schreiben dient Ausschließlich zur Information und ist keine Aufforderung zur Zahlung dieser Dienstleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

MARKTGEMEINDE GRATKORN

MELDEPFLICHTIGE VORHABEN

gemäß § 21 Stmk. Baugesetz

(1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m², landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;

2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;

b) Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken;

c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;

d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen);

e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;

f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;

g) Nebengebäude im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;

h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;

i) Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;

j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;

k) Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung;

l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;

m) Garten- und Gerätehütten samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen gemäß § 33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, für die ein Gesamtkonzept erstellt wurde, in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Vorgaben jeweils bis zu einer Gesamtfläche von maximal 40 m² je Nutzungseinheit;

n) Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände;

o) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400m²; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;

p) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 40 m² handelt;

3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;

4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauausführenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Baudurchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung;

a) die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken für die Dauer der Fassadensanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung der Fassadensanierung;

5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 vorliegen;

a) Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgerätesicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen;

6. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach;

7. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die an bestehenden baulichen Anlagen angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 2,0 m² aufweisen, sofern keine Verordnung nach § 11a Abs. 2 besteht; 8. bauliche Anlagen für Paketservicesysteme mit Rauminhalten über 1,0 m³.

(2) Meldepflichtig sind überdies:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m², auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;

2. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB;

3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;

4. der Einbau von Treppenliften;

5. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung;

6. die Lagerung von Treibstoffen bis 500 l in zulässigen Lagersystemen durch anerkannte Einsatzorganisationen;

7. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;

8. der Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen;

9. der Umbau einer baulichen Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um wärmetechnische

Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sowie um geringfügige Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern, oder um eine Fassadenfärbelung handelt.

(3) Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

1. Die Mitteilung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer,
- die Lage am Grundstück,
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens;

2. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 zusätzlich

- eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1 000),
- erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100,
- eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen;

3. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Z 1 den Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt.

4. Nach Fertigstellung des Vorhabens nach Abs. 2 Z 3 ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen.

(4) Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

Energieberatung in der Steiermark

Die Energieberatung in der Steiermark bietet produktunabhängige und kostenlose Beratung rund ums Bauen, Sanieren, Heizen und Wohnen.

Manche Fragen lassen sich oft schon rasch am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose Serviceline unter **+43 316 877 3955** zur Verfügung. Für komplexere Fragestellungen können Sie sich zu einer Beratung anmelden.

Nutzen Sie zur schnelleren Navigation auch unsere **Top-Links** im rechten Menü! →→→

Energieberatung Land Steiermark

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: **+43 316 877 3955**

E-Mail: energieberatung@stmk.gv.at

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmittel:

Landhausgasse 7/ Parterre, 8010 Graz

→ Straßenbahn: Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

Ich benötige eine Energieberatung >



[Weiterlesen >](#)

Information zu Förderungen >



[Weiterlesen >](#)







INFORMATIONSBLATT

Eigenheimförderung

(Stand: Jänner 2023)

Hinweis: Ab 01.01.2021 gelten neue wärmetechnische Mindestanforderungen. Bitte beachten Sie, dass Ansuchen nur dann weiterbearbeitet werden können, wenn eine positive Stellungnahme einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle nach diesen neuen Kriterien 2021 vorliegt.

1. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Die Errichtung von Eigenheimen.
- b) Einbau einer abgeschlossenen Wohnung in ein bestehendes Gebäude.

2. Persönliche Voraussetzungen für die Förderung:

- a) Volljährigkeit
- b) Österreichische Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung (gem. § 7 Abs. 5 Stmk. WFG 93 sind dies AusländerInnen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen; Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind; Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Personen, denen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages dieselben Rechte in Wohnbauförderungsangelegenheiten zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern).
- c) Sie müssen LiegenschaftseigentümerIn, Bauberechtigte/r oder WohnungseigentümerIn sein bzw. muss zumindest eine nahestehende Person (Ehepartner, Lebensgefährtin, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Wahlkinder, Pflegekinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefkinder oder Geschwister) eine dieser Voraussetzungen erfüllen.
- d) Ihr Jahresnettoeinkommen darf € 40.800,- nicht überschreiten. Lebt noch eine zweite nahestehende Person im Haushalt, darf das gemeinsame Jahresnettoeinkommen eine Summe von € 61.200,- nicht überschreiten. Für jede weitere im Haushalt lebende nahestehende Person erhöht sich die Grenze des Einkommens um jeweils € 5.400,-.
Bei Überschreitung dieser Beträge um jeweils € 1.080,- verringert sich die Förderungshöhe um jeweils 20 Prozentpunkte. Es müssen für alle nahestehenden Personen, die in das Eigenheim einziehen werden, Einkommensnachweise vorgelegt werden. **(Es wird empfohlen, gegebenenfalls Ihr Einkommen vorab bei der Infostelle oder im Referat Wohnungsneubau der Fachabteilung Energie und Wohnbau prüfen zu lassen. In diesem Fall erhalten Sie eine Bestätigung darüber, ob Ihr Einkommen den Vorgaben entspricht).**
- e) Alle bei der Ermittlung der Förderungshöhe berücksichtigten Personen haben sich zu verpflichten, das Eigenheim zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.
- f) Weiters sind diese Personen verpflichtet, ihr Recht an einer bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug des Eigenheimes aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt wird oder Verwandte in gerader Linie die Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.

3. Sachliche Voraussetzungen für die Förderung:

- a) Positive Stellungnahme einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle für das Bauvorhaben. **Diese kann auch nach Einlangen des Förderansuchens nachgereicht werden.** Hinsichtlich der Heizung- und Warmwasserbereitstellung sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, welche in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie in der Ökologischen Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beschrieben sind. Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden dürfen nur erfolgen, wenn die gesamte Bauausführung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; insbesondere muss ein ausreichender Wärme- und Schallschutz vorgesehen sein. Ein ausreichender Wärmeschutz liegt vor, wenn die wärmetechnische Mindestanforderung der Mindestanforderung gemäß der Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen entspricht: Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden – Nachweisverfahren (Endenergiebedarf bzw. Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f_{GEE})):

	$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a]	f_{GEE}
ab 01.01.2021	$10 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	[-]
	$16 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	0,75

Die Berechnung des Heizwärmebedarfs hat anhand der beheizten Raum umschließenden Oberfläche A und des konditionierten Volumens V zu erfolgen.

Der Energieausweis ist nach den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“, Ausgabe April 2019, und des OIB-Berechnungsleitfadens „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erstellen.

Die Erfüllung der wärmetechnischen Anforderungen ist mittels einer Bestätigung durch eine mit Energietechnik befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Einrichtung (amtlich anerkannte Energieberatungsstelle) vorzuweisen. Weiters ist die Durchführung einer bautechnischen Energieberatung für die Anerkennung einer Eigenheimförderung notwendig.

- b) Bei Neubauten von Eigenheimen dürfen für die Beheizung grundsätzlich keine fossilen Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle) verwendet werden.
- c) Die Wohnung muss zur ganzjährigen Bewohnung geeignet und normal ausgestattet sein.
- d) Die Nutzfläche der Wohnung muss mindestens 30 m² betragen. Als Nutzfläche einer Wohnung gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke vorgesehene Räume werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt.
- e) Die Finanzierung muss gesichert sein. Der Förderungswerber muss den durch die Förderung nicht gedeckten Teil der Baukosten durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder weitere Darlehen abdecken können.
- f) Zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Förderung darf die Bauführung noch nicht abgeschlossen sein. **Es ist keine Förderung mehr möglich, wenn das Objekt laut Zentralem Melderegister bereits bezogen wurde.**

4. Art der Förderung:

Landesdarlehen mit einer Laufzeit von 20,5 Jahren. Die jährliche Verzinsung beträgt 1% dekursiv. Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem 1. April oder 1. Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt nachfolgt, spätestens jedoch drei Jahre nach der Erteilung der Förderungszusicherung.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen vom

- 1. bis 5. Jahr 2,0%
- 6. bis 10. Jahr 2,5%
- 11. bis 15. Jahr 3,0%
- 16. bis 20. Jahr 3,5% und im
- 21. Jahr Restrate 2,03% des Darlehensbetrages.

5. Höhe der Förderung:

Die Förderung wird, in Pauschalbeträgen gestaffelt, nach Haushaltsgröße gewährt. Bei der Ermittlung der Haushaltsgröße werden neben dem Förderungswerber dessen Ehegatte (Lebensgefährtin) sowie dessen mitwohnende Elternteile, Kinder (eigene, adoptierte und Pflegekinder) und nahestehende Personen berücksichtigt. Pflegekinder sind dann als haushaltszugehörig zu sehen, wenn ein längerer Aufenthalt (etwa 2 Jahre) am Pflegeplatz bereits vorliegt und eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde beigebracht wird, dass es sich voraussichtlich um einen Dauerpflegeplatz handelt.

Einpersonenhaushalt	€ 30.000,--
Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft)	€ 35.000,--

Die Beträge erhöhen sich

- für jede weitere nahestehende Person € 5.000,--
- bei Errichtung eines Eigenheimes in einem Siedlungsschwerpunkt (gemäß § 2 Abs. 1 Z. 31StROG 2010) € 10.000,--
- *oder* bei Errichtung von Eigenheimen in Gruppen (siehe Anhang) € 10.000,--
- bei Umsetzung besonderer ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen (siehe Ökologische Richtlinie Stmk.) max. € 8.000,--
- <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/168526595/DE/>

Förderung von mehr als einer Wohnung:

- Bei zwei übereinanderliegenden Wohnungen (nur möglich für nahestehende Personen, eingeschränkt auf Eltern, Kinder und Geschwister, und Begründung von Wohnungseigentum gem. WEG 2002).
- Für aneinander gebaute Eigenheime bzw. Wohneinheiten (Parzellen - bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, dass die Trennung der einzelnen Wohneinheiten ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat (jede Wohneinheit muss ihre „eigenen vier Wände“ haben). Diese Anforderung gilt für alle Baubewilligungen ab dem 01.07.2017.

6. Höhe der Förderung bei Schaffung einer zweiten Wohneinheit durch Zubau/Einbau:

Wenn durch die Erweiterung eines Eigenheimes eine baulich abgeschlossene Wohnung ohne Einbeziehung bestehenden Wohnraumes neu errichtet wird, entspricht die Förderungshöhe der eines Neubaus.

7. Fertigstellungsmeldung:

Das geförderte Eigenheim ist innerhalb der vorgeschriebenen Bauvollendungsfrist (im Normalfall 3 Jahre) fertig zu stellen und zu beziehen.

- Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sind Meldebestätigungen für alle im Eigenheim wohnenden Personen sowie der Benützungsbewilligungsbescheid bzw. die Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- Rechnungen und Zahlungsnachweise der hocheffizienten alternativen Energiesysteme (z.B. Solar-Photovoltaik-, Biomasseanlage oder Wärmepumpeanlage etc....) laut positiver Stellungnahme einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle.

8. Gebührenbefreiung:

Das Förderungsansuchen und die Beilagen sind unabhängig von der Wohnungsgröße von den Gebühren befreit. Für die grundbücherliche Sicherstellung von Darlehen fallen beim Bezirksgericht Gebühren an, wenn die Wohnungsgröße 130 m², bzw. bei mehr als 5 haushaltszugehörigen Personen 150 m² überschreitet. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann oder ob eine (nachträgliche) Vergebührung erfolgt, treffen die zuständigen Gerichte. Wir ersuchen Sie daher, sich vorab bei Ihrem Bezirksgericht zu erkundigen.

9. Grundbuchbelastung:

Es besteht die Verpflichtung, die Darlehensschuld ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die gesetzlich zulässige Belastungsgrenze im Grundbuch beträgt 70% der anerkannten Gesamtbaukosten. Das Pfandrecht für das Landesdarlehen muss innerhalb dieser 70% Platz finden.

10. Wo und wie ist ein Ansuchen auf Wohnbauförderung erhältlich?

Das Ansuchen ist im Internet unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> abrufbar oder in der Informationsstelle der FA Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Erdgeschoss erhältlich.

Dem Ansuchen sind die auf der letzten Seite des Formulars angegebenen Beilagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen oder innerhalb von maximal 3 Monaten nachzureichen. Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Regierungsbeschluss. Im Falle einer positiven Erledigung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung und erwirbt damit einen Anspruch auf die Förderung.

Anhang

Eigenheime in Gruppen

1.) Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn

- a) mindestens **10**, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden,
- b) die Bauplätze je Eigenheim 800 m² nicht überschreiten,
- c) ein Vorentwurf des Projektes vorliegt, der von der A13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, („Wohnbautisch“) positiv begutachtet wurde.
- d) die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst **nach** erfolgter positiver Begutachtung dieses Vorentwurfes erfolgt,
- e) ein Bebauungsplan, eine Bebauungsrichtlinie oder ein Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes vorliegt, der mit dem positiv begutachteten Vorentwurf des Projektes übereinstimmt bzw. auf diesem beruht,
- f) die Aufschließung **gemeinsam** durchgeführt wird und
- g) die Förderungsansuchen bei der Steiermärkischen Landesregierung möglichst gemeinsam eingereicht werden.
- h) Für aneinandergebaute Eigenheime (Parzellen- bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, zwecks Brandschutzsicherheit, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat. Die Ausführung im Dachbereich muss den brandschutztechnischen Maßnahmen (F 90) entsprechen. Diese Anforderung gilt für alle Baubewilligungen ab dem 1.1.2003.

2.) Einreichung bei der FA Energie und Wohnbau:

- a) Formloses Ansuchen durch den Organisator (Bauträger, Planer, Obmann einer Interessensgemeinschaft, etc.). Vorentwurfspläne der Einzelhäuser Gutachten der A13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung (Wohnbautisch)
- c) Grundstücksbeurteilung (WBF 9)
- d) Positive Stellungnahme einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle für das Bauvorhaben.
- e) Vollständig ausgefüllte, mit allen geforderten Unterlagen versehene Einzelansuchen.





INFORMATION ÜBER DEN "GEFÖRDERTEN GESCHOSSWOHNBAU"

(Stand: Juli 2022)

Darunter versteht man

- die Errichtung geförderter Eigentums- und Mietwohnungen in mehrgeschossiger oder verdichteter Bauweise, welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen oder Gemeinden errichtet werden. Die dafür verwendeten Mittel werden durch Wohnbauprogramme des Landes Steiermark festgelegt.
- die Errichtung von Wohnheimen (Studentenheime, Seniorenheime etc.), welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen gebaut werden.

Im Rahmen des Förderungsprogrammes 2022/2023 werden für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge in der Höhe von 1,5% zu Kapitalmarktdarlehen, sonstigen Fremdmitteln oder Eigenmitteln mit einer Laufzeit von 30 Jahren, bezogen auf das aushaftende Kapital, gewährt.

Bei „Sozialmietwohnungen“ (§ 7 Abs. 2 lit. b Durchführungsverordnung (DVO) zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993), das sind Mietwohnungen deren BewohnerInnen durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Eigenmittel gemeinnütziger Bauvereinigungen im Ausmaß von mindestens 20% eingesetzt werden (den Eigenmitteln gemeinnütziger Bauvereinigungen sind sonstige Mittel, die zu gleichen oder günstigeren Bedingungen eingesetzt werden, gleichgestellt), betragen die nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträge 2,5%.

Die Förderungsbeiträge können für die eingesetzten Finanzierungsmittel in der Höhe der Errichtungskosten, höchstens jedoch im Ausmaß von € 2.100,- je m² Nutzfläche unter der Bedingung gewährt werden, dass die Kosten je m² Nutzfläche maximal € 2.600,- betragen.

Bei energetisch innovativen Projekten, Holzkonstruktionen, kleingliedrigen Objekten (max. 9 Wohneinheiten), Projekten mit Gemeinschaftsräumen (die zusätzlichen Kosten je Quadratmeter Nutzfläche müssen sich aus den Kosten für den Gemeinschaftsraum ergeben. Kostenbasis wären nach wie vor € 2.600,-/m². Aufgeschlagen könnten lediglich Baukosten werden, die nachweislich mit der Errichtung des Gemeinschaftsraumes im Zusammenhang stehen), Objekten in Ortskernen sowie betreutem bzw. betreubarem Wohnen dürfen die Kosten je m² Nutzfläche maximal € 2.850,- betragen. Die Förderungsbeiträge sind ausschließlich zur Tilgung der geförderten Beträge heranzuziehen.

Der Hauptmietzins (Aufwand zur Refinanzierung der Errichtungskosten) bei Mietwohnungen sowie Wohnheimen darf höchstens 2/3 des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß Richtwertgesetz betragen. Der Richtwert beträgt derzeit € 8,49.

Bei „Sozialmietwohnungen“ darf der Hauptmietzins höchstens 60% des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß Richtwertgesetz betragen. In Jahren, in denen keine Anpassung des Richtwertes vorgesehen ist, kann der Hauptmietzins jeweils mit Wirksamkeit ab 1. April entsprechenden Änderungen des von der Statistik Österreich monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seiner Stelle getretenen Index verändert werden. Diese Regelungen gelten unbeschadet der Kostendeckungsvorgaben des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

A. EIGENTUMSWOHNUNG:

Geförderte Eigentumswohnungen können nur österreichische Staatsbürger (volljährig) bzw. diesen im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gleichgestellte Personen erhalten. Gleichgestellt sind in Österreich Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder solche Personen, deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Das jährliche Familieneinkommen "netto" darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

1 Person	€ 40.800,--
2 Personen	€ 61.200,--
für jede weitere Person werden	€ 5.400,-- hinzugerechnet.

A- 8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisenlandesbank Steiermark AG IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201* BIC RZSTAT2G

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Das Einkommen ist bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das vergangene Kalenderjahr nachzuweisen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr nachzuweisen. Wird die Einkommensgrenze überschritten, so kann man unter den Bedingungen des Wohnbauschecks (siehe Merkblatt "Wohnbauscheck") eine solche Wohnung erhalten. Die angemessene Nutzfläche beträgt für einen 1- bis 4-Personen-Haushalt maximal 90 m², für jede weitere Person erhöht sich die Nutzfläche um 10 m², bis maximal 150 m².

Um eine geförderte Eigentumswohnung zu bekommen, bedarf es in GRAZ vorerst einer Anmeldung bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung (aktuelle Liste am Wohnbauserver). In den übrigen steirischen Gemeinden ist es üblich, sich beim Gemeindeamt vormerken zu lassen. Bei der Anmeldung ist es zweckmäßig, die gewünschte Wohnungsgröße, die Familiengröße, das Familieneinkommen und die derzeitigen Wohnverhältnisse bekannt zu geben, damit eine objektive Beurteilung bei der Wohnungsvergabe vorgenommen werden kann. Mit dem Bezug der geförderten Wohnung sind die Rechte an der bisherigen Wohnung (Miete oder Eigentum) aufzugeben!

Vom Wohnungswerber müssen die Grund- und Aufschließungskosten sowie die Mehrwertsteuer für die Wohnung anteilmäßig nach der Wohnungsgröße als Eigenmittel aufgebracht werden. Ebenso sind die Grunderwerbsteuer von 3,5 % nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Eintragungsgebühr in das Grundbuch von 1,1 % sowie die Vertragsgebühren zu entrichten. Zusätzliche Eigenmittel sind bei Überschreitung der förderbaren Gesamtbaukosten zu entrichten.

Eigentumsbeschränkung und Verkauf einer Eigentumswohnung:

Bei einer geförderten Eigentumswohnung ist ein Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes Steiermark im Grundbuch einzuverleiben (gültig für alle rückzahlbaren Förderungen). Dadurch kann der Wohnungseigentümer nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Steiermark seine Wohnung verkaufen. Gemäß § 53 Abs. 5 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 dürfen Wohnungseigentümbewerber, zur Vermeidung von Missbräuchen, ihr Anwartschaftsrecht vor Bezug der Wohnung bis sechs Monate nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung nicht verkaufen, sondern müssen es dem Wohnungseigentumsorganisator zur Rücknahme anbieten.

Um die Zustimmung zur Veräußerung der geförderten Eigentumswohnung vom Land Steiermark zu erlangen, muss darüber hinaus die Wohnunterstützung (vormals Wohnbeihilfe), die in den letzten 5 Jahren vor dem Datum des Vertragsabschlusses gewährt worden ist, dem Land Steiermark zurückbezahlt werden.

B. MIETWOHNUNG:

Die Errichtung erfolgt durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden (Genossenschaftswohnungen, Gemeindewohnungen). Der Unterschied zur Eigentumswohnung besteht darin, dass es sich um die kostengünstigere Variante handelt und man über die Wohnung nicht frei verfügen kann. Das Bewohnen einer geförderten Mietwohnung unterliegt dem Kündigungsschutz des Mietrechtsgesetzes und es besteht ein Eintrittsrecht mitwohnender Personen.

Geförderte Mietwohnungen werden an natürliche Personen, die volljährig sind, vergeben. Auch Ausländer können in einer geförderten Mietwohnung wohnen.

Geförderte Mietwohnungen dürfen nur an "begünstigte Personen" vermietet werden, deren jährliches Familieneinkommen (letztes Kalenderjahr) "netto" folgende Grenzen nicht überschreiten darf:

1 Person	€ 40.800,--	
2 Personen	€ 61.200,--	
für jede weitere Person werden	€ 5.400,--	hinzugerechnet.

Auch beim Erwerb einer geförderten Mietwohnung müssen bei Bezug die Rechte an der bisherigen Wohnung (Miete oder Eigentum) aufgegeben werden!

Die Anmeldung für eine Mietwohnung erfolgt analog der Vorgangsweise bei der Eigentumswohnung. Für den Erhalt einer Gemeindewohnung in GRAZ muss man sich an „Wohnen Graz“, den Eigenbetrieb der Stadt GRAZ, Schillerplatz 4, 8011 Graz, wenden; ansonsten an das jeweilige Gemeindeamt.

A- 8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisenlandesbank Steiermark AG IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 * BIC RZSTAT2G

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Mietkaufwohnung:

Mit dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 wurde die Förderung von Mietkaufwohnungen eingeführt, um den Förderungswerber hinsichtlich der Umsatzsteuer beim Ankauf einer Eigentumswohnung zu entlasten.

Gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz hat der Mieter/Nutzungsberechtigte nach insgesamt 5-jähriger Mietdauer (gerechnet ab erstmaligem Bezug ab dem 1.8.2019) bzw. 10-jähriger Mietdauer (gerechnet ab erstmaligem Bezug vor dem 1.8.2019) einen Anspruch auf Übertragung der Mietwohnung in das Wohnungseigentum, wenn die Wohnung unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichtet wurde, die Förderung noch aufrecht ist, und neben dem monatlichen Entgelt auch Eigenmittel für Grund- und/oder Baukosten von mehr als € 76,25 je m² Nutzfläche (Stand 1.4.2022, valorisiert) eingehoben wurden.

Sämtliche mit der Wohnung verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank und dem Land Steiermark sind vom bisherigen Mieter/Nutzungsberechtigten (nun Käufer) zu übernehmen.

Zum bereits geleisteten Finanzierungsbeitrag für Grund- und/oder Baukosten ist vom Mieter/Nutzungsberechtigten noch ein Barbetrag in der Höhe bis max. 2 % der gesamten Herstellungskosten zu entrichten.

Auch die Nebenkosten sind beim Wohnungskauf einzukalkulieren. An fixen Ausgaben ist bei den Nebenkosten jedenfalls mit 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr in das Grundbuch, berechnet vom gesamten Kaufpreis, zu rechnen.

Die für die Kaufvertragserstellung, Beglaubigung der Unterschriften und Durchführung der Grundbucheintragung anfallenden Honorare für Anwalt oder Notar richten sich ebenfalls nach dem Gesamtkaufpreis.

Sozialmietwohnungen:

Darunter versteht man Mietwohnungen deren BewohnerInnen durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Mittel gemeinnütziger Bauvereinigungen im Ausmaß von mindestens 20% eingesetzt werden. Diese Wohnungen sind in erster Linie an Personen zu vermieten, die zum Zeitpunkt der Zuweisung der Wohnung bzw. des Abschlusses des Mietvertrages ein so geringes Familieneinkommen aufweisen, dass sie in den Genuss einer Wohnunterstützung kommen.

Wohnheime:

Bei Wohnheimen werden sämtliche allgemein nutzbare Flächen und Gänge (ausgenommen Treppenläufe und Podeste), die umbaut sind, in die Förderung miteinbezogen. Je Heimplatz kann die Förderung unter Einbeziehung von Infrastruktur und Gangflächen höchstens 50 m² betragen.

A- 8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

https://datenschutz.stmk.gv.at • UID ATU37001007 • Raiffeisenlandesbank Steiermark AG IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 * BIC RZSTAT2G

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>



INFORMATIONSBLATT

für die Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien und gleichgestellten Personen gemäß den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993

(Stand: April 2018)

Worin besteht die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines 5%igen Zinszuschusses für ein Darlehen oder einen Abstattungskredit. Dieser Zuschuss kann für folgende Darlehenshöhen gewährt werden:

- a) bis € 22.500,-- (**Gesamtzinszuschuss € 6.366,--**) mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren, wenn die Hausstandsgründung im Kauf eines nicht geförderten familiengerechten Eigenheimes besteht (die Kaufvertragsunterfertigung darf nicht länger als ein Jahr vor Antragsstellung zurückliegen);
- b) bis € 15.000,-- (**Gesamtzinszuschuss € 4.244,--**) mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren, wenn die Hausstandsgründung im **Ersterwerb** einer gemäß § 10 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 geförderten Neubauwohnung (Eigentums-, Mietkauf-, Miet- oder Genossenschaftswohnung) oder einer sogenannten "Wohnbauschek"-Wohnung (nur in Verbindung mit einer "Wohnbauschek"-Förderung) besteht;
- c) bis € 7.500,-- (**Gesamtzinszuschuss € 1.069,--**) mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren für sonstige Formen der Hausstandsgründung (Wohnungserwerb, Eigenheimbau und Sanierungsmaßnahmen).

Voraussetzung für die Förderung

1. Vorliegen einer Jungfamilie

Als Jungfamilie gelten ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Lebensgefährten, wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist; Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen, ebenso Schwerbehinderte (mind. 80% Erwerbsminderung), wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Familien mit drei oder mehr Kindern und Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind Jungfamilien gleichgestellt.

2. Vorliegen eines Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung

Als Wohnungserwerb gilt der **erstmalige Erwerb** der **für die Familie erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände**. Wenn eine Jungfamilie eine solche familiengerechte Wohnung bezogen (oder erst vor kurzem geheiratet) hat, wird dies als Hausstandsgründung angesehen. Wenn diese **Hausstandsgründung länger als ein Jahr zurückliegt, ist eine Förderung nicht mehr möglich**. Liegt aber ein besonders begründeter Härtefall (sehr geringes Einkommen, überdurchschnittliche Sorgepflichten und dergleichen) vor, kann die Förderung auch nach Ablauf eines Jahres nach Hausstandsgründung gewährt werden.

Die Ausgaben, die gefördert werden sollen, dürfen jedoch keinesfalls früher als ein Jahr vor dem Ansuchen getätigt worden sein. Das Beziehen von behelfsmäßigen oder kurzfristig überlassenen Unterkünften, von Untermietzimmern, das vorläufige gemeinsame Wohnen im Haushalt der Eltern oder Schwiegereltern und anderes gelten nicht als Hausstandsgründung. Die Förderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, mit denen eine Jungfamilie (auch bei bereits länger zurückliegender Heirat) die künftige Hausstandsgründung (Bezug der ersten familiengerechten Wohnung) vorbereitet. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Abschluss eines Kauf- oder Anwartschaftsvertrages bzw. Nutzungs- oder Mietvertrages mit einer Bauvereinbarung über den Erwerb einer Wohnung, Bau bzw. Kauf eines Eigenheimes, Ausbau und Sanierung von Räumen, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände und anderes. Sollten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen bzw. nicht begonnen worden sein, sind Kostenvoranschläge, Baupläne, Skizzen u. ä. vorzulegen.

3. Vorliegen von nachweisbaren Kosten des Wohnungserwerbes

Eine Förderung ist nur möglich, wenn im Zusammenhang mit dem Wohnungserwerb (= Erwerb, Ausbau oder Sanierung der erforderlichen Räume, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände) Kosten entstehen, die binnen sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung in Form von Rechnungen EWR-zugehöriger Firmen nachgewiesen werden müssen. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Bezahlung vor weniger als einem Jahr vor dem Ansuchen erfolgt ist. Bei Errichtung bzw. Kauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung bzw. Erwerb einer Mietkaufwohnung ist die Vorlage von Rechnungen nicht erforderlich, wenn beim Ansuchen bereits entsprechende Nachweise vorgelegt wurden (z. B. Baubewilligungsbescheid, Baufreistellung oder Bestätigung der Baubehörde [Gemeinde], dass das Bauvorhaben nicht untersagt worden ist, Anwartschaftsvertrag, Nachweis der "Wohnbauscheck"-Förderung oder Kaufvertrag bzw. Mietvertrag oder Bestätigung des Bauträgers). Bei Erwerb einer Mietkaufwohnung (WFG 1993) kann die volle Förderung (€ 15.000,-) nur dann gewährt werden, wenn eine entsprechende Anzahlung nachgewiesen wird (verbesserte Ausstattung bzw. Einrichtungsgegenstände können zusätzlich zur Anzahlung anerkannt werden).

Bei Erwerb einer Mietwohnung (WFG 1993) werden die nachweisbaren Kosten für Grundanteil, Baukostenzuschuss und verbesserte Ausstattung bzw. Einrichtungsgegenstände (maximal € 15.000,-) gefördert.

4. Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder gleichgestellt sein (das sind Angehörige aller EU-Länder samt den aufenthaltsberechtigten Familienmitgliedern, sowie Staatsangehörige der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz oder Personen mit behördlich festgestellter Flüchtlingseigenschaft).

Was ist zu tun, um die Förderung zu erlangen?

1. **Ansuchen** erhältlich in der Informationsstelle der FA Energie Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7 oder im Internet unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>.
2. Da die Förderung in der Gewährung eines Zuschusses für die Rückzahlung eines Darlehens oder Abstattungskredites besteht, ist mit einem Geldinstitut wegen der Aufnahme eines entsprechenden Darlehens (Abstattungskredites) Verbindung aufzunehmen. Das Geldinstitut hat die "**Bestätigung des Geldinstitutes**" des Ansuchens vollständig auszufüllen.
3. Wenn die Förderung gewährt wird, können die Förderungsbeträge ausschließlich auf das vom Geldinstitut angeführte **Darlehenskonto** überwiesen werden. Es ist daher bei Abgabe des Ansuchens unbedingt diese **Darlehenskontonummer** bekannt zu geben.
4. **Verwendungsnachweis:** Das Darlehen, für welches der Zuschuss gewährt wird, ist zur Gänze für die Bestreitung der Kosten des Wohnungserwerbes (= Erwerb bzw. Ausbau oder Sanierung der erforderlichen Räume, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände) zu verwenden.
Ein Verwendungsnachweis in Form von Zahlungsbestätigungen und Rechnungen, die auf den Namen des Förderungswerbers oder des Ehegatten ausgestellt sein müssen, ist binnen sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Förderungszusicherung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA Energie Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, vorzulegen (Ausnahmen bei Errichtung oder Kauf eines Eigenheimes, Ankauf einer Eigentumswohnung bzw. Erwerb einer Genossenschafts- oder Miet[kauf]wohnung; siehe Punkt B. 3).





INFORMATIONSBLATT

Förderungen des Landes Steiermark für die Errichtung von Eigentumswohnungen im Ersterwerb Wohnbauscheck (Stand: Oktober 2019)

Ein befugter Bauträger kann mit **Zustimmung** der FA Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Eigentumswohnungen errichten. Dem **ersten** Käufer (natürliche Person) einer solchen Eigentumswohnung kann eine Förderung ("Wohnbauscheck") gewährt werden.

A. Ansuchen um "Zustimmung" zu einem Bauvorhaben:

Voraussetzungen für die Erteilung der "Zustimmung" durch die Stmk. Landesregierung:

Die für die Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen erforderliche Zustimmung zur Errichtung von Eigentumswohnungen kann einem befugten Bauträger erteilt werden, wenn

- I. das Bauvorhaben den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes 1974 und der dazu erlassenen Entwicklungsprogramme entspricht,
- II. das Bauvorhaben mindestens 3 Wohnungen (30 m² - 150 m²) umfasst und keine freistehenden Eigenheime enthält.
Anmerkung: § 2 Z. 7 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 definiert als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen)
- III. das Bauvorhaben den Bestimmungen des § 5 Abs.1 Z. 1 - 8 und 10 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 entspricht (§ 5 Förderungsvoraussetzungen: Die Zustimmung zu einem Bauvorhaben mit mindestens 3 Wohnungen kann nur erfolgen wenn
 - Z. 1 das für die Bebauung vorgesehene Grundstück keine ein zumutbares Ausmaß überschreitende Belastung durch Lärm sowie Schadstoffe und Beeinträchtigungen aufweist;
 - Z. 2 in zumutbarer Entfernung öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind;
 - Z. 3 die städtebauliche und baukünstlerische Qualität des Bauvorhabens durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von städtebaulichen und baukünstlerischen Wettbewerben, gesichert wird;
 - Z. 4 die Abwasserbeseitigung durch einen Anschluss an einen öffentlichen Kanal oder zumindest über eine biologische Abwasserreinigungsanlage erfolgt;
 - Z. 5 die Energieversorgung dem Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung, Landesgesetzblatt Nr. 29/1984, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht;
 - Z. 6 unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehene bauliche Schallschutz bei gewöhnlicher Nutzung ein ungestörtes Wohnen ermöglicht und der Wärmeschutz des gesamten Gebäudes den Erfordernissen der Einsparung von Energie entspricht;
 - Z. 7 die Raumheizung grundsätzlich über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage erfolgt, diese muss besondere Vorrichtungen (Geräte) enthalten, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers festgestellt werden kann;
 - Z. 8 auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen Bedacht genommen wird, indem bauliche Barrieren vermieden werden. Insbesondere müssen bei den Gebäuden der Eingang und das Erdgeschoss stufenlos erreichbar sein; wird ein Personenaufzug eingebaut, so muss dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen und eine für einen Rollstuhl ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen;
 - Z. 9 die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten zusammen nicht mehr als 10 %, in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr als 25 % und bei Grundstücken im Gebiet der Stadtgemeinde Graz 30 % der Gesamtbaukosten (einschließlich allfälliger Umsatzsteuer) betragen; dem Voreigentümer oder Vermittler des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes darf weder ein Planungsauftrag noch ein Eintrittsrecht zum Preis des Billigstbieters eingeräumt werden;)

A-8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

Informationsstelle Tel.: (0316) 877 - 3713 oder 3769

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

- IV. das Bauvorhaben den Bestimmungen des § 4 Abs.1 - 3 sowie des § 5 Abs.1-5 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 entspricht.
- V. die Fertigstellung des Bauvorhabens durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt wird.

Für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen – ÖKO 1 bis ÖKO 3 – können Ökopunkte erzielt werden, die eine Erhöhung der Förderung für den Ersterwerber und die Gewährung eines Förderbeitrages für den Bauträger zur Folge haben. Das Ansuchen um **Zustimmung** ist formlos bei der FA Energie und Wohnbau einzureichen. Dabei sind die Formblätter WBF 1, WBF 2 und WBF 5 (ohne wohnbeihilfenfähige Kosten) des Geschoßbaus sinngemäß anzuwenden. Dem Ansuchen ist beizulegen:

- Grundstücksbeurteilung (WBF 9)
- Gutachten der A13, Umwelt und Raumordnung, Referat für Bau- und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Wohnbautisch)
- Gutachten zur Energiebereitstellung geförderter Gebäude (WBF 3)
- bodenmechanisches Gutachten
- baubehördlich genehmigter Plansatz
- rechtskräftige Baubewilligung (Nachweis der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides durch die Baubehörde)
- Grundbuchsauszug (der Bauträger muss grundbücherlicher Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sein)
- bauphysikalischer Eignungsnachweis
- Zusammenstellung der Gesamtbaukosten und Flächenaufstellung
- Verkaufsprospekt (bzw. Unterlagen, aus denen der Kaufpreis der Eigentumswohnung ersichtlich ist)
- Bankgarantie (außer es handelt sich um größere gemeinnützige Bauvereinigungen oder Bauträger, die eine Patronatserklärung der Steirischen Wohnbauservice-Baubetreuungsgesellschaft m.b.H. vorlegen)
- Konzessionsnachweis, Firmenbuchsatz und Gesellschaftsvertrag (bei erstmaligem Ansuchen)
- Gesamtprojektbeschreibung (lt. amtlichen Vordruck – Projektinformation)
- Formblatt zur Ermittlung der Öko-Punkte und Ansuchen um Genehmigung des Förderbeitrages

Eine Zustimmung zu einem Wohnbauschekvorhaben ist nur möglich, wenn die Gesamtbaukosten beim Verkauf aller Wohnungen laut Verkaufsprospekt (inkl. Grund, Tiefgarage udgl., sowie Ust.) grundsätzlich € 2.900,-/m² Wohnnutzfläche nicht überschreiten. Ausnahmen: siehe E. Art der Förderung für den Bauträger.

WICHTIG! OHNE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DER FA ENERGIE UND WOHNBAU, DARF MIT DEM BAUVORHABEN NICHT BEGONNEN WERDEN!

B. Ansuchen um Förderung ("Wohnbauschek") durch den Wohnungskäufer:

(erst möglich nach schriftlicher "Zustimmung" zum Bauvorhaben)

Der Käufer kann mit dem Formular „Ansuchen um Wohnbauschek“ (im Internet unter www.wohnbau.steiermark.at abrufbar) um Förderung ansuchen. Das Ansuchen hat außer den persönlichen Daten und der Bezeichnung sowie Beschreibung der Wohnung folgendes zu enthalten, bzw. sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Kauf-, Anwartschafts- oder Bauträgervertrag (Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis(e) bzw. Nachweis über die Gleichstellung mit österr. Staatsbürgern (Kopie)
- Nachweis über bare Eigenmittel (Kontoauszug), Beleg über Anzahlung der Eigentumswohnung
- Nachweis der Zusicherung der im Finanzierungsplan angegebenen Darlehen
- Einkommensnachweis(e) (ausgestellt vom Dienstgeber) über das letzte Kalenderjahr für alle künftig im Haushalt lebenden Personen
- letzte(r) Einkommensteuerbescheid(e)
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe

C. Persönliche Voraussetzungen

- 1) Volljährigkeit und österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung.
- 2) Der Förderungswerber muss Wohnungseigentümer werden.
- 3) Das zulässige Nettoeinkommen im Kalenderjahr vor dem Ansuchen darf für eine Person € 46.300,- für zwei Personen € 69.450,- und für jede weitere Person zusätzlich € 5.400,- nicht übersteigen (Nachweis: Lohnzettel für das abgelaufene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid). Bei Überschreitung der Einkommensgrenze um je € 1.080,- wird die Förderungshöhe jeweils um 20 % verringert. Es müssen für alle Personen, die die Wohnung beziehen werden, Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- 4) Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Wohnung ausschließlich zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden und die Rechte an der bisherigen Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben.

A-8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

Informationsstelle Tel.: (0316) 877 - 3713 oder 3769

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

D. Art der Förderung für den Wohnungskäufer

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens des Landes Steiermark. Die jährliche Verzinsung beträgt 3 % dekursiv.

Die Rückzahlungen (Tilgung und Verzinsung) betragen halbjährlich

vom 1.	bis 5. Jahr	2 %	des Darlehensbetrages,
vom 6.	bis 10. Jahr	2,5 %	des Darlehensbetrages,
vom 11.	bis 15. Jahr	3 %	des Darlehensbetrages,
vom 16.	bis 20. Jahr	3,5 %	des Darlehensbetrages,
vom 21.	bis 25. Jahr	4 %	des Darlehensbetrages.

Im 26. Jahr ist eine Restrate von 0,347 % des Darlehensbetrages zu bezahlen.

Höhe der Förderungsdarlehen:

€ 750,- je Quadratmeter Nutzfläche unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche gemäß § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993. (Höhe der Förderungsdarlehen bei Bauvorhaben, bei denen dem Bauträger die Zustimmung zur Errichtung vor dem 17.5.2004 erteilt wurde: € 1.017,- je Quadratmeter Nutzfläche bis max. € 82.207,-)

Für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen können höchstens Euro 150,- je Quadratmeter Nutzfläche zusätzlich gewährt werden. Diese Erhöhung gilt nur für Bauvorhaben bei deren Zustimmung (ab Juli 2006) Öko-Punkte anerkannt wurden.

Das Förderungsdarlehen wird bei Förderungswerbern mit zwei Kindern um € 3.700,- und bei Förderungswerbern mit drei oder mehr Kindern um € 7.400,- erhöht. Voraussetzung ist, dass diese Kinder haushaltszugehörig sind und für sie Familienbeihilfe gewährt wird.

Sicherstellung des Darlehens:

Die Sicherstellung hat grundbücherlich, und zwar am Miteigentumsanteil des Förderungswerbers zu erfolgen.

Die grundbücherlichen Belastungen einschließlich des Förderungsdarlehens dürfen 100 % der im Kaufvertrag ausgewiesenen Gesamtbaukosten nicht überschreiten. Die Nebengebühren bleiben außer Betracht.

Auszahlung des Förderungsdarlehens:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach grundbücherlicher Sicherstellung des Landesdarlehens, nach Begründung von Wohnungseigentum bzw. nach Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz und nach Baufortschritt. Die Auszahlung der zusätzlichen Förderung für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen durch den Bauträger erfolgt nach Bezug.

E. Art der Förderung für den Bauträger

Für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen kann einem befugten Bauträger ein Förderbeitrag gewährt werden. Grundlage zur Berechnung des Förderbeitrages sind die Bonuspunkte für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Ansuchens ermittelt werden. Sollte durch ökologische Maßnahmen (Bonuspunkte) der Verkaufspreis von € 2.900,- Nutzfläche incl. USt überschritten werden, so ist dies grundsätzlich möglich, jedoch muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Der Nachweis ist nach Beendigung des Bauvorhabens in Form einer Endabrechnung zu legen, wobei nachgewiesen werden muss, dass die entstandenen Mehrkosten nicht durch den Förderbeitrag abgedeckt werden.

Höhe des Förderbeitrages:

Der Förderbeitrag beträgt € 5,- pro Bonuspunkt und m² der förderbaren Nutzfläche.

Auszahlung des Förderbeitrages:

Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Vorlage einer Kopie der Fertigstellungsanzeige mit Eingangsstempel der zuständigen Gemeinde bzw. der baubehördlichen Benützungsbewilligung bzw. im Falle einer Überschreitung der maximalen Verkaufskosten (€ 2.900,-) im Zuge der Genehmigung der Endabrechnung.

A-8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

Informationsstelle Tel.: (0316) 877 - 3713 oder 3769

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Richtlinie für die Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerken)

I Antragsstellung

1. Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz oder Firmensitz in der Marktgemeinde Gratkorn, die eine dieser Richtlinie entsprechende PV-Anlagen errichten haben lassen.
2. Gefördert wird die Errichtung einer PV-Kleinst-Anlage an einem Haupt- oder Firmenwohnsitz in Gratkorn. Als Photovoltaik-Kleinst-Anlagen werden handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden und an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden, bezeichnet. Fördergegenstand sind nur neue Komponenten/Anlageteile und die Anlage muss für einen Betrieb von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein. Selbst gebaute Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die Kleinst-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben sind einzuhalten.
4. Die Hausinstallation muss für die installierte Leistung geeignet sein.
5. Gestaltungsvorgaben der Marktgemeinde Gratkorn, sowie von der Hauseigentümergeinschaft sind zu beachten.

II Förderhöhe

Für die Errichtung einer PV-Kleinstanlage wird eine einmalige Förderung in Höhe von EUR 200,00 gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III Antrag und Erledigung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars. Diesem sind Kopien des Rechnungsbeleges und des Zahlungsnachweises beizulegen. Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel in der Höhe von EUR 5.000,-,-. beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel

IV Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Sollte der/die Förderungswerber/in unrichtige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht haben, so wird die Förderung von der Marktgemeinde Gratkorn widerrufen. Sollte die Nutzungsdauer von drei Jahren unterschritten werden, so ist die Förderung rückzuzahlen.

Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, es darf jedoch keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

V Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Feldgrill





KUNDMACHUNG

Angeschlagen am: 30.06.2022
Aushang bis: 14.07.2022
Abgenommen am:

Umweltförderrichtlinie der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2022

1.) Allgemeines:

Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emissionen von treibhauswirksamen Gasen.

Die Marktgemeinde Gratkorn stellt für die Umweltförderungen einen jährlichen Betrag von EUR 30.000,00 zur Verfügung. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2.) Förderbare Maßnahmen:

Als förderwürdig gelten folgende Ökoförderungen des Bundes (ebenfalls AMA) oder des Landes:

• Bund:

- Raus aus dem Öl Bonus
- E-Ladeinfrastruktur (Nur Wallboxen oder intelligente Ladekabel)
- Photovoltaikanlagen (gemäß aktuellen Richtlinien von Bundesförderungen)

• Land:

- Pellets- und Hackschnitzelkessel
- Scheitholz- und Kombikessel
- Wärmepumpen
- Solarthermische Anlagen

3.) Förderungsabwicklung:

Die Förderung muss mit einem unterfertigen sowie einem richtig und gänzlich ausgefüllten Förderformular der Marktgemeinde Gratkorn bei dieser eingebracht werden.

Ein Nachweis der Zusage einer Bundes- bzw. Landesförderung muss unter Vorlage einer Kopie der Förderzusage des Landes bzw. der Bundesstelle mit dem Formular miteingebracht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

4.) **Förderungsausmaß:**

Ökoförderung in der Höhe eines Drittels der Bundes- oder Landesförderung, maximal jedoch EUR 800,00 je Anlage.

5.) **Sonstiges:**

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhaben Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

Die erteilten Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn

- o die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers erlangt worden ist,
- o die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- o die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers nicht erfüllt werden.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss sich selbst darüber informieren, ob durch die Gewährung einer Gemeindeförderung ein Ausschluss von anderen Förderungen besteht bzw. andere Förderungen dadurch gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Marktgemeinde ist hierzu schad- und klaglos zu halten.

Diese Förderung gilt nur für Privatpersonen, deren förderbare Anlagen sich im Gemeindegebiet von Gratkorn befinden. Unternehmen können bei der Gemeinde um eine Infrastrukturförderung ansuchen.

Diese Richtlinien wurden im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn in der Sitzung vom 24. März 2021, beschlossen bzw. mittels Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 und 29.06.2022 abgeändert. Sie gilt in der nunmehr geänderten Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2022 rückwirkend für Förderansuchen welche ab dem 01.01.2022 bei der Marktgemeinde Gratkorn eingelangt sind.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill



KLEINE SANIERUNG



© Lütik/KATZBECK Fenster

WAS wird gefördert?

Für Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime werden eine Vielzahl an (Einzel-)maßnahmen gefördert:

- Verbesserung der **thermischen Qualität** einzelner Außenbauteile (Fassadendämmung, Deckendämmung, Fenster, Türen)
- Maßnahmen an der **Haustechnik** (z. B. Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen, elektrische Energiespeicher, Wasser- und Abwasserleitungen, Sanitär- und Elektroinstallationen)
- **Sicherheitsrelevante Maßnahmen** in Bezug auf Brandschutz, Hochwasserschutz und Einbruchsschutz
- **Sanierungsmaßnahmen**, z. B. am Dach oder Dachstuhl, Mauertrockenlegungen, am Abgasfang, ...
- **Personenaufzüge**
- Schaffung von **Balkonen oder Loggien**
- **Veränderung und Erweiterung von Wohnraum** (Grundrissänderungen, Wohnungsteilungen, Wohnungszusammenlegungen, Neuschaffung von Wohnraum bei bestehenden Gebäuden, Erweiterung von Wohnraum durch Zubau)

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Mieter:innen** einer Wohnung
- **Bauberechtigte**

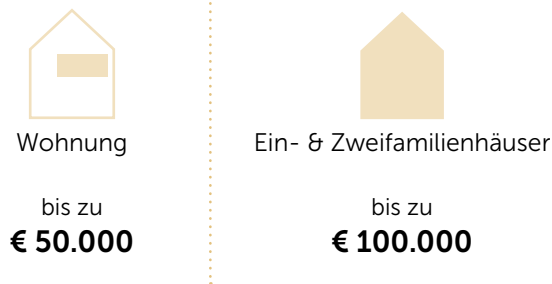


Das Land
Steiermark

WIE HOCH ist die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von **15 % der förderbaren Kosten**. Die maximalen förderbaren Kosten betragen in Abhängigkeit der eingereichten ökologischen Maßnahmen je Wohnung 30.000 bis 50.000 Euro und für Ein- und Zweifamilienhäuser je Gebäude 80.000 bis 100.000 Euro.

förderbare Kosten:



Beispiel:

Um eine Energieeinsparung zu erreichen und die qualitätsvolle Nutzung Ihrer Wohnung zu verlängern, nehmen Sie in Ihrer Wohnung einen **Fenster-tausch** vor und bezahlen dafür 15.000 Euro.

Das Land Steiermark fördert diese Maßnahme in der Höhe von 15 % und Sie erhalten einmalig 2.250 Euro auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Kosten Fenstertausch:	€ 15.000
Förderung Land Steiermark:	€ 2.250

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung ist **nach Durchführung** der Sanierungsmaßnahmen zu beantragen und zwar **innerhalb von zwei Jahren**, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Ihren Förderungsantrag stellen Sie entweder direkt online auf www.sanieren.steiermark.at oder Sie senden uns Ihren Förderungsantrag inklusive der dafür erforderlichen Unterlagen per Post oder Email.

Ihr Förderungswunsch muss nach erfolgter technischer Prüfung noch von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt werden. Danach erhalten Sie den Förderungsbeitrag direkt auf das von Ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

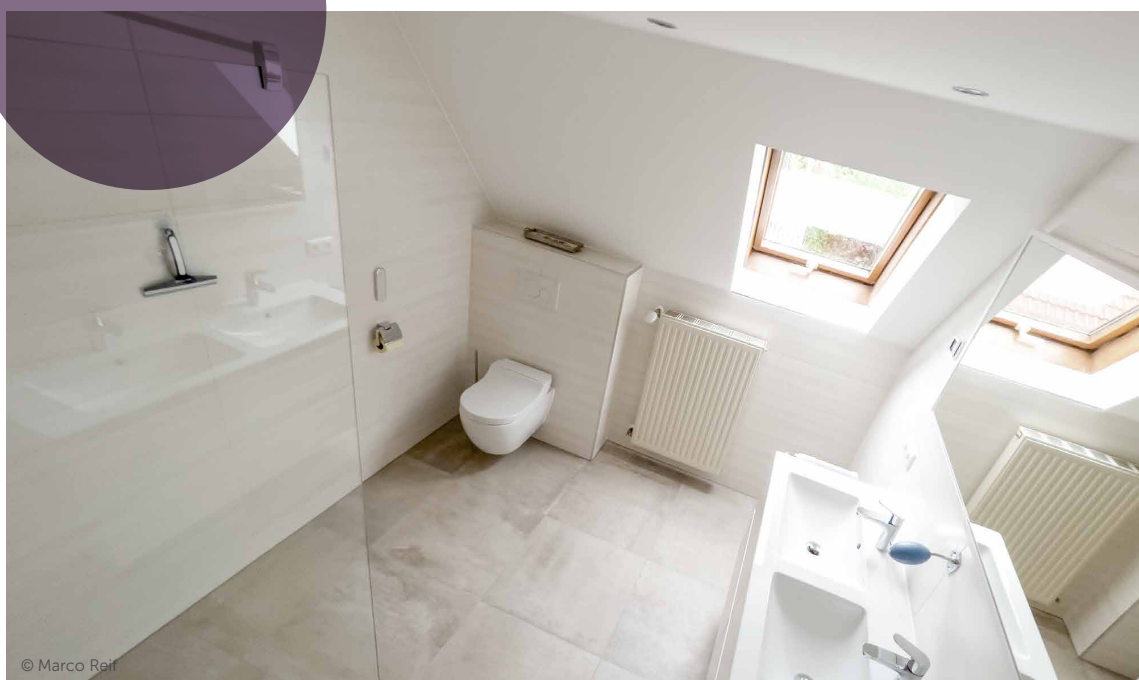
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Email: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

BARRIEREFREIES & ALTENGERECHTES WOHNEN



WAS wird gefördert?

Für Wohnungen und Wohnhäuser wird die Schaffung barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse durch Förderung der angeführten Maßnahmen unterstützt:

- Schaffung eines **barrierefreien Zugangs** zur Haus- oder Wohnungstüre
- Schaffung von **barrierefreien Wohn- und Schlafbereichen**
- Schaffung von **barrierefreien Sanitäreinheiten** (Bad und WC)

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Mieter:innen** einer Wohnung



Das Land
Steiermark



WIE HOCH ist die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von **30 % der förderbaren Kosten**. Die maximalen förderbaren Kosten betragen je Wohnung 30.000 Euro, im Falle einer nachgewiesenen Erwerbsminderung erhöht sich dieser Betrag auf 50.000 Euro.

förderbare Kosten:



Beispiel:

Sie beschließen, Ihr **Badezimmer barrierefrei** auszugestalten, um möglichst lange in Ihren eigenen vier Wänden wohnen zu können und bezahlen dafür 20.000 Euro.

Das Land Steiermark fördert diese Maßnahme in der Höhe von 30 % und Sie erhalten dafür einmalig 6.000 Euro auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Kosten barrierefreie Maßnahme: **€ 20.000**
Förderung Land Steiermark: **€ 6.000**

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung ist **nach Durchführung** der Sanierungsmaßnahmen zu beantragen und zwar **innerhalb von zwei Jahren** gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Senden Sie uns Ihren Förderungsantrag inklusive der dafür erforderlichen Unterlagen per Post oder Email.

Ihr Förderungswunsch muss nach erfolgter technischer Prüfung noch von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt werden. Danach erhalten Sie den Förderungsbeitrag direkt auf das von Ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Email: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Stand: Jänner 2023



UMFASSENDE SANIERUNG



© Marija Kanizaj

WAS wird gefördert?

Als „Umfassende Sanierung“ kann **eine in beträchtlichem Ausmaß über die notwendige Erhaltung hinausgehende Sanierung** von Gebäuden und Gebäudeteilen gefördert werden. Nach den Sanierungsmaßnahmen müssen **mindestens drei Wohnungen geschaffen sein**. Die Schaffung von saniertem Wohnraum kann durch Ein- und Umbauten oder Gebäudeerweiterungen im Ausmaß von weniger als 50 % erfolgen.

Wenn die geförderten Wohnungen vermietet werden, darf während der Förderungslaufzeit von 15 bzw. 28 Jahren nur ein beschränkter Mietzins in Rechnung gestellt werden. Die Sanierungskosten je Wohnung sollen mehr als 45.000 Euro betragen, mehr als die Hälfte

davon hat auf Verbesserungen zu entfallen. Bei den Sanierungsmaßnahmen ist auf die Schonung der Bausubstanz sowie auf die weitgehende Erhaltung des Erscheinungsbildes zu achten.

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Bauberechtigte**



Das Land
Steiermark



WIE HOCH ist die Förderung?

Förderbare Kosten:



Die **maximal förderbaren Kosten** betragen je nach Maßnahmen **zwischen 1.150 und 1.760 Euro je Quadratmeter** Wohnnutzfläche.

Förderungsvarianten:

Es kann zwischen folgenden Förderungsvarianten ausgewählt werden:

Annuitätenzuschuss*

in der Höhe von
45 %

Förderungsbeitrag*

in der Höhe von
30 %

Landesdarlehen

mit einer Laufzeit von 28 Jahren und 0,5 % Verzinsung

*Der Annuitätenzuschuss und der Förderungsbeitrag werden jeweils in 30 Halbjahresraten auf die Dauer von 15 Jahren ausbezahlt.

Alle angeführten Förderungsvarianten stehen ohne Einschränkungen für alle Förderungswerber:innen offen.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten:

Der **Förderungswunsch ist vor Umsetzung** der Sanierungsmaßnahmen einem sachverständigen Gremium des Landes Steiermark **vorzulegen**.

Im Falle einer positiven Begutachtung durch das Gremium kann die Förderung beantragt und durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt werden. Nach der Bewilligung müssen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Anschließend erfolgt die Vorlage der Endabrechnung bei der Förderungsstelle. Nach positiver Prüfung der Endabrechnung kann die Förderungsauszahlung beginnen.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Email: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Stand: Jänner 2023

ASSANIERUNG



WAS wird gefördert?

Unter einer Assanierung versteht man das zumindest **weitgehende Ersetzen eines bestehenden Gebäudes am selben Standort**. Eine Assanierung kann gefördert werden, wenn ein Gebäude nicht als Ganzes erhaltenswert ist und durch einen teilweisen oder kompletten Neubau ersetzt wird. Das Gebäude muss in einem Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z.31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 liegen. Die maximal geförderte Nutzfläche darf das Fünffache der Bestandsnutzfläche im Allgemeinen nicht überschreiten. Es muss ein Amtsgutachten vorgelegt werden, dass die Assanierung im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt. Das Gebäude ist nach der Ausführung entsprechend dem klimaaktiv Standard Silber zu zertifizieren.

Wenn die geförderten Wohnungen vermietet werden, darf während der Förderungslaufzeit von 15 Jahren nur ein beschränkter Mietzins in Rechnung gestellt werden.

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Bauberechtigte**





WIE HOCH ist die Förderung?

Die maximal **förderbaren Kosten** betragen bei Wohnungen mit mehr als 55 m² Wohnnutzfläche **70.000 Euro**, sonst betragen die förderbaren Kosten je Wohneinheit **50.000 Euro**.

Förderbare Kosten:



Wohnung
mit **mehr als 55 m²**

bis zu
€ 70.000



Wohnung
bis zu 55 m²

bis zu
€ 50.000

Förderungsvarianten:

Es kann zwischen folgenden Förderungsvarianten ausgewählt werden:

Annuitäten- zuschuss*

in der Höhe von
30 %

Förderungs- beitrag*

in der Höhe von
20 %

*Der Annuitätenzuschuss und der Förderungsbeitrag werden jeweils in 30 Halbjahresraten auf die Dauer von 15 Jahren ausbezahlt.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten:

Der Förderungswunsch ist **vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen** einem sachverständigen Gremium des Landes Steiermark vorzulegen. Nach Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen wird ein Amtsgutachten zur Klärung der Frage, ob das Bauvorhaben im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt, eingeholt. Wenn ein positives Gutachten vorliegt, kann das Bauvorhaben zur Förderung eingereicht werden. Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung müssen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Anschließend erfolgt die Vorlage der Endabrechnung bei der Förderungsstelle. Nach positiver Prüfung der Endabrechnung kann die Förderungsanzahlung beginnen.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Email: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Stand: Jänner 2023



UMFASSENDE ENERGETISCHE SANIERUNG



WAS wird gefördert?

Für Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime wird die **thermische Sanierung der Gebäudehülle** – also die Wärmedämmung der Fassade bzw. Keller- und Dachbodendecke, Sanierung der Fenster und Außentüren – sowie die **Verbesserung des energetisch relevanten Haustechniksystems unter Nutzung alternativer Energieformen** gefördert.

Es müssen **mindestens drei Sanierungsmaßnahmen** durchgeführt werden und damit die gebäudespezifischen wärmetechnischen Höchstwerte nachweisbar eingehalten werden.

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Mieter:innen** einer Wohnung
- **Bauberechtigte**

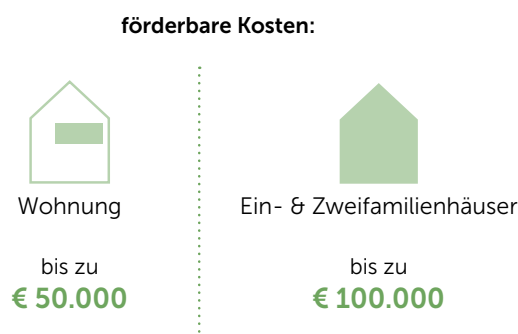


Das Land
Steiermark



WIE HOCH ist die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von **30 % der förderbaren Kosten**. Die maximalen förderbaren Kosten betragen in Abhängigkeit der eingereichten ökologischen Maßnahmen je Wohnung 30.000 bis 50.000 Euro und für Ein- und Zweifamilienhäuser je Gebäude 80.000 bis 100.000 Euro.



Beispiel:

Sie möchten den Energieverbrauch Ihres Einfamilienhauses senken und entscheiden sich dafür, einen **Fenstertausch** vorzunehmen, die Decke zum unbeheizten Dachboden zu **dämmen** und zusätzlich eine **solarthermische Anlage** für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung zu errichten.

Dafür bezahlen Sie insgesamt 70.000 Euro an die ausführenden Unternehmen. Das Land Steiermark fördert diese Maßnahmen in der Höhe von 30 % und Sie erhalten einmalig 21.000 Euro auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Kosten Sanierung:	€ 70.000
Förderung Land Steiermark:	€ 21.000

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung ist **nach Durchführung** der Sanierungsmaßnahmen zu beantragen und zwar **innerhalb von zwei Jahren**, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung. Sie haben jeweils einen Energieausweis vor der Sanierung und einen Energieausweis nach der Sanierung erstellen lassen und können damit die geforderte Energieeinsparung nachweisen.

Ihren Förderungsantrag stellen Sie entweder direkt online auf www.sanieren.steiermark.at oder Sie senden uns Ihren Förderungsantrag inklusive der dafür erforderlichen Unterlagen per Post oder Email. Ihr Förderungswunsch muss nach erfolgter technischer Prüfung noch von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt werden. Danach erhalten Sie den Förderungsbeitrag direkt auf das von Ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Email: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Stand: Jänner 2023





Informationen über die Förderung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion der Radonkonzentration in Wohngebäuden

Stand: 25. Mai 2018

Natürlich vorkommende Strahlung trägt wesentlich zur gesundheitlichen Belastung der österreichischen Bevölkerung bei. Hauptsächlich dafür verantwortlich ist das radioaktive Edelgas Radon.

Radon kommt in erster Linie in Gebieten vor, in denen die geologischen Voraussetzungen für das Vorkommen von Uran und Thorium im Boden vorliegen. In Österreich sind dies insbesondere Mittelgebirge aus Granit, so vor allem das Granitbergland im Waldviertel und Mühlviertel Oberösterreichs, aber auch Regionen der Steiermark.

Radon stellt in Österreich die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs – nach dem Rauchen – dar.

In den betroffenen Häusern wäre es ratsam, technische Maßnahmen gegen das Eindringen von Radon in die Wohn- und Schlafräume zu setzen.

Aus diesem Grund bietet das Land Steiermark eine Förderung von baulichen Adaptierungen zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnräumen an.

I. Voraussetzungen für die Förderung:

Voraussetzung für die Förderung ist eine Radonkonzentration von mehr als 1000 Bq/m³.

Die Bestimmung der Radonkonzentration hat durch eine Langzeitmessung gemäß ÖNORM S 5280-1 (Ausgabe 01.05.2008) zu erfolgen.

Für derartige Messungen stehen in Österreich die nachfolgend angeführten Labors zur Verfügung:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) – Österreichische Fachstelle für Radon, Wieningerstrasse 8, 4020 Linz, Tel.: +43-50555-41550, E-Mail: radon@ages.at
- Universität für Bodenkultur - Prüflabor für Umweltradioaktivität und Strahlenschutz (PLUS), Faradaygasse 3, Arsenal 214, 1030 Wien, Tel.: +43-1-7981024, E-Mail: plus@boku.ac.at
- Staatlich akkreditierte Prüfstelle Strahlenmesstechnik Graz des Vereines zur Förderung der Strahlenforschung, Steyergasse 17, 8010 Graz, Tel.: +43-316-8738682, E-Mail: pichl@tugraz.at bzw. www.strahlenmesstechnik-graz.tugraz.at.

Die Gewährung der Förderung ist an ein kostenloses Beratungsgespräch durch einen Radonexperten des Landes Steiermark (Dipl.-Ing. Dr. Ewald Plantosar, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Tel.-Nr. 0316/877/3315, E-Mail ewald.plantosar@stmk.gv.at) vor Ort gebunden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle begonnen werden.

Beim zu fördernden Objekt muss es sich um ein Wohngebäude handeln, das ständig (mit Hauptwohnsitz!) bewohnt wird.

A-8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG • IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

II. Wer kann um Förderung ansuchen?

Um die Förderung kann der/die LiegenschaftseigentümerIn, MiteigentümerIn, WohnungseigentümerIn, MieterIn oder Bauberechtigte ansuchen.

III. Wo ist das Förderungsansuchen erhältlich?

Das Ansuchen ist in der Informationsstelle der Fachabteilung Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Erdgeschoß, erhältlich oder im Internet unter „<http://www.wohnbau.steiermark.at>“ beim Link „Formulare und Infoblätter“ abrufbar.

IV. Worin besteht die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von maximal 22 % der für die baulichen Maßnahmen anerkannten Kosten. Die höchstmögliche Förderung pro Wohneinheit beträgt € 1.500,00.

V. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Amtlich anerkannte Energieberatungsstellen

Für die verpflichtende Energieberatung (gem. §4 Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993) stehen folgenden amtlich anerkannte Energieberatungsstellen zur Verfügung:

BERATUNGSSTELLE	KONTAKT
ENERGIEBERATUNG LAND STEIERMARK 	Landhausgasse 7, 8010 Graz Tel.: +43 (316) 877-3955 Mail: energieberatung@stmk.gv.at Internet: www.energieberatung.steiermark.at
GRAZER ENERGIEAGENTUR 	Kaiserfeldgasse 13/l, 8010 Graz Tel.: +43 (316) 811848-0 Mail: office@grazer-ea.at Internet: www.grazer-ea.at
ENERGIEAGENTUR GU GMBH 	Peter Rosegger Straße 1, 8072 Fernitz Tel.: +43 (3135) 90380 Mail: office@energieagentur.or.at Internet: www.energieagentur.or.at
LOKALE ENERGIEAGENTUR 	Auersbach 130, 8330 Feldbach Tel.: +43 (3152) 8575500 Mail: office@lea.at Internet: www.lea.at
ENERGIEAGENTUR MUR-MÜRZ 	Mühltaler Straße 29, 8700 Leoben Tel.: +43 (650) 5522851 Mail: office@eamm.at Internet: www.eamm.at
ENERGIEAGENTUR OBERSTEIERMARK 	Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg Tel.: +43 (3577) 26664 Mail: office@eao.st Internet: www.eao.st
ENERGIEAGENTUR STAINZ 	Technologiepark 1, 8510 Stainz Tel.: +43 (3463) 27799 Mail: office@energieagentur-stainz.at Internet: www.energieagentur-stainz.at
ENERGIE AGENTUR STEIERMARK GMBH 	Nikolaiplatz 4a/l, 8020 Graz Tel.: +43 (316) 269700 Mail: office@ea-stmk.at Internet: www.ea-stmk.at
ECHT BAUMANAGEMENT GMBH 	Hauptstraße 55, 8962 Gröbming Tel.: +43 (3685) 22472 Mail: office@echt-bauen.at Internet: www.echt-bauen.at
HELMUT WAGNER 	Kirchenviertel 126, 8255 St. Jakob im Walde Tel.: +43 (664) 5453704 Mail: wagner@energie-haustechnik.at Internet: www.energie-haustechnik.at
ENERGIEAGENTUR WESTSTEIERMARK 	Grazer Straße 39, 8530 Deutschlandsberg Tel.: +43 (3462) 23289 Mail: office@energie-agentur.at Internet: www.energie-agentur.at

Ratgeber

Bauen für die Zukunft

WAS MÜSSEN GEBÄUDE IN ZUKUNFT LEISTEN

Die Vision für 2050 ist: Die Steiermark ist klimaneutral und energiesicher!

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Neubauten und Sanierungen von Gebäuden energieeffizient und nachhaltig geplant und umgesetzt werden.

Das Gebäude für die Zukunft

Bei jedem Neubau und jeder Sanierung werden Entscheidungen für die nächsten Jahrzehnte getroffen. Dies betrifft alle Bereiche von **Ressourcenverbrauch**, **Energiebedarf**, der **langfristigen Leistbarkeit** bis zum optimalen Wohnkomfort. Schon bei der Planung des Bauvorhabens werden nicht nur die Errichtungskosten festgelegt, sondern auch die Kosten für den Betrieb und die Wartung.

Daher ist es umso wichtiger gut informiert die richtigen Schritte zu planen und umzusetzen!

Eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes und sorgfältige Planung, bei der die einzelnen Schritte der Umsetzung aufeinander abgestimmt sind, ist Voraussetzung für den Bau oder die Sanierung eines sehr effizienten Gebäudes.

In Österreich werden die Anforderungen an energieeffizientes Bauen und Sanieren im Rahmen der Baugesetze der Bundesländer und in den jeweiligen Wohnbauförderungsrichtlinien festgelegt.

Das **Niedrigstenergiegebäude** ist ab 2021 Neubaustandard in Österreich!

Tip



Nutzen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen und unabhängigen Energieberatung, um die richtige Entscheidung für die nächsten 30 Jahre zu treffen!

Ich tu's BeraterInnen in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.ich-tus.steiermark.at

Was ist ein Niedrigstenergiegebäude?

Das Niedrigstenergiehaus ist ein sehr effizientes Gebäude mit niedrigem Energiebedarf. Dieser geringe Energiebedarf wird zu einem wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien, die direkt am Standort oder in der Nähe gewonnen werden, abgedeckt. Der Niedrigstenergiehaus-Standard kann nicht nur im Neubau, sondern auch bei einer umfassenden Sanierung erreicht werden. Das Wesentliche dieses Gebäudestandards besteht aus einer **ganzheitlichen Betrachtung und Bilanzierung des Gebäudes**.

Nicht nur die Dämmung der Gebäudehülle fließt in die Bewertung ein, sondern es ist eine intelligente



© Energie Agentur Steiermark

Tip



Ein Niedrigstenergiegebäude weist, bezogen auf die Lebenszykluskosten von 30 Jahren, ein **optimales Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen** auf.

Kombination mit der Haustechnik und erneuerbaren Energiegewinnsystemen wie etwa Solar- oder Photovoltaikanlage, Wärmepumpe oder Holz- oder Pelletsheizung erforderlich, um ein **ausgewogenes Gleichgewicht aller Einflussfaktoren** zu erzielen. Spart man an der Dämmung, muss dies auf der anderen Seite mit einer effizienteren Haustechnik und höheren Einträgen durch erneuerbare Energien abgedeckt werden.

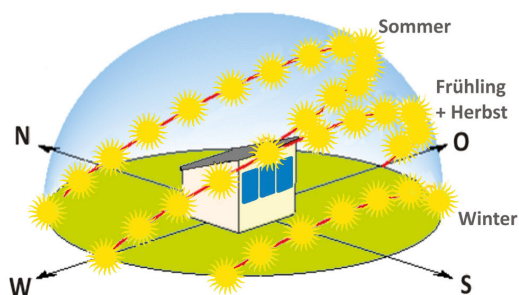
Planung eines effizienten Gebäudes

1. Kompaktheit des Gebäudes

Wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes hat die Gebäudegeometrie. Eine optimale Kompaktheit minimiert nicht nur die Verluste, weitere Vorteile sind geringere Baukosten, einfachere Anschlussdetails und ein geringerer Einsatz von Baumaterial und Dämmstoff.

2. Ausrichtung zur Sonne

Eine optimale Orientierung der Fensterflächen bedeutet einen maximalen Gewinn der Sonnenstrahlung zur passiven Nutzung durch Fenster und Wintergärten. Aber auch für die Nutzung von Photovoltaik- oder thermischen Solaranlagen ist die Kenntnis der möglichen Sonneneinstrahlung am jeweiligen Ort wichtig.



© Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie

3. Vermeidung von Wärmebrücken

Wärmebrücken (Fensteranschlüsse, Anbindung der Kellerdecke an die Außenwand, auskragende Balkonplatten uvm.) sind Schwachstellen in der Gebäudehülle. In diesen Bereichen ist die Oberflächentemperatur deutlich niedriger und infolgedessen kann es zu Schimmelbildung kommen. Viele Wärmebrücken können durch gute Planung oder nachträgliche Dämmung entschärft werden.

4. Wind- und luftdichte Ausführung

Eine wind- und luftdichte Ausführung der Gebäudehülle sorgt dafür, dass Bauteile nicht übermäßig

Tipps



Ist die Gebäudehülle dicht, ist ein ausreichender Austausch der Luft wichtig. Effizientes Lüften, händisch oder durch eine Komfortlüftung, ist ein Muss.

auskühlen und verhindert, dass unkontrolliert Wärme über undichte Stellen und Bauteilfugen verloren geht.

5. Effiziente Haustechnik

Ein Niedrigstenergiehaus verbindet einen sehr guten Dämmstandard und die qualitativ hochwertige Ausführung der Hülle (Wärmebrückenfreiheit, Luftdichtheit) mit aktiver Energie-Erzeugung aus erneuerbaren Quellen (Solar, PV, Umweltwärme, Biomasse).

Wichtig dabei ist vor allem, dass das Gebäude und alle Bestandteile der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Komfortlüftung schon in der Planungsphase aufeinander abgestimmt werden und so wenig Energie wie möglich verbrauchen.

6. Sehr gute Wärmedämmung

Ein großer Teil der Wärme geht über die Außenbauteile eines Gebäudes (Wände, Fenster, Boden, Dach) verloren. Die Dicke und Qualität der Wärmedämmung auf diesen Bauteilen ist ausschlaggebend für den Energiebedarf des Gebäudes. Das Ziel sind möglichst ausgeglichene Dämmstärken um die gesamte Gebäudehülle.



© Energie Agentur Steiermark

Fazit

Der Neubau oder eine Sanierung zu einem sehr energieeffizienten Gebäude spart nicht nur Heizkosten, sondern sichert auch einen **hohen Wohnkomfort**. Der **Wiederverkaufswert des Gebäudes steigt** und Sie leisten damit einen **positiven Beitrag zum Klimaschutz** für die zukünftige Generation.



Weitere Infos unter: www.ich-tus.at
ServiceLine: 0316/877-3955

Seite 2 von 2

Bauen für die Zukunft
Stand: 14.06.2021



Ratgeber

Thermografie

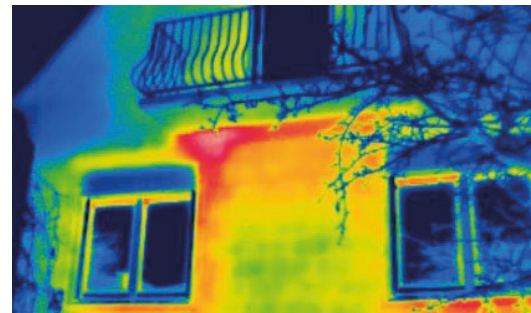
WÄRMEVERLUSTE BILDHAFT DARGESTELLT

Durch thermografische Aufnahmen eines Gebäudes, auch Thermogramme genannt, kann die Wärmeabstrahlung von Oberflächen dargestellt und somit Schwachstellen in der Gebäudehülle aufgedeckt werden.

Prinzip

Auf einem Wärmebild werden Oberflächentemperaturen dargestellt. Die Thermografie-Kamera misst die, für das menschliche Auge unsichtbare, **Wärmeabstrahlung eines Objektes** im Infrarot-Bereich. In Abhängigkeit der Temperatur wird jedem Messpunkt eine Farbe zugewiesen und es entsteht ein (meist) buntes Thermogramm. Je nach Einteilung der Skalierung und Zuteilung der Farben können so aus einer Aufnahme völlig verschiedene Bilder abgebildet werden. Um Fehlbeurteilungen zu vermeiden und die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, **muss jede Aufnahme folgende Hinweise enthalten:**

- Farbkeil mit Temperaturzuordnung
- Aufnahmedatum und Zeitangabe
- Aussagen zu Bewölkungsgrad, Windgeschwindigkeit und Niederschlag
- Eventuell Hinweise zu Lage des abgebildeten Bauteiles, sowie Angaben zu Material und Konstruktion



© Mag. Martin Mudri

Tipp

Die Aufnahme und Interpretation von Thermografie-Aufnahmen sollte unbedingt von ausgebildeten und qualifizierten **EXPERTINNEN** durchgeführt werden! Diese finden sie z.B. beim Netzwerk Energieberatung Steiermark unter www.net-eb.at oder bei der Österreichischen Gesellschaft für Thermografie unter www.thermografie.co.at

Voraussetzungen für die Aufnahmen

Die Thermografie liefert immer eine **Momentaufnahme** der Verteilung der Oberflächentemperaturen eines Gebäudes. Es gibt eine Vielzahl an Messbedingungen, die das Ergebnis beeinflussen können und damit ein eventuell verfälschtes Bild ergeben können.

- **Zeit der Aufnahme** ist optimal in der Nacht (6 Stunden nach Sonnenuntergang bis kurz vor Sonnenaufgang).
- **Temperaturdifferenz** zwischen Innen und Außen sollte zwischen 15 und 20 K liegen. Aufnahmen sind also nur im Winter möglich!
- Trockene Witterung und Windgeschwindigkeiten von weniger als 1m/s.
- Innenräume sollten schon am Tag vor der Messung (mind. 12 h vor der Aufnahme) alle **gleichmäßig temperiert** werden (Innentüren offen, Fenster geschlossen).
- **Möbel und andere große Gegenstände** sind gegebenenfalls von der Außenwand abzurücken.
- **Störfaktoren bei einer Außenthermografie** sind Regen, Schnee, dichter Nebel oder Sonnenschein. All diese Faktoren verfälschen die Aufnahmen!
- Bei **hinterlüfteten Bauteilen** (vorgehängte Fassaden oder Kaltdächer), bei **Verglasungen** und **Metalloberflächen** sind keine aussagekräftigen Aufnahmen möglich. In diesen Fällen sollte unbedingt zusätzlich eine **Innenthermografie** gemacht werden!
- Eine eventuelle **Nachtabsenkung der Heizanlage** sollte am Tag der Messung außer Betrieb genommen werden.

Anwendungsbereiche

- 1. Energetische Bewertung von Bestandsgebäuden**
 Es können der Zustand der Fenster und Fugen sowie die Dämmfähigkeit der Bauteile bewertet und so das Sanierungspotential von Altbauten abgeschätzt werden.
- 2. Qualitätssicherung im Neubau und nach erfolgter Sanierung**
 Es wird vor allem die ordnungsgemäße Ausführung der Dämmung kontrolliert und eventuelle Lücken, vor allem in Anschlussbereichen, können so aufgedeckt werden. In Verbindung mit einem Blower-Door-Test können Undichtheiten noch besser dargestellt werden. Die Kombination beider Messverfahren ist optimal zum Auffinden von Bauschäden.
- 3. Innenthermografien**
 Innenthermografien sind eine ideale Ergänzung zu Außenaufnahmen. Damit kann auch eine Bewertung im Dach- oder Kellerbereich vorgenommen

werden. Auch Detailuntersuchungen, z.B. in Schimmelbereichen oder zum Auffinden von Luftundichtheiten, sind so möglich.

- 4. Ortung verdeckter Konstruktionselemente**
 Ein Thermogramm kann helfen, die Lage verdeckter Konstruktionselemente, wie Träger, Mauerwerksanker oder Fachwerk, darzustellen. Ebenso können damit aber auch Heizungsleitungen aufgespürt werden.

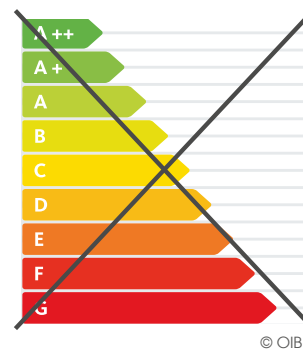


© Grazer Energieagentur

Was kann eine Thermografie nicht?

- 1. Keinen Energieverbrauch ableiten**
 Es kann keine Aussage über den Gesamtenergieverbrauch oder die Heizlast eines Gebäudes abgeleitet werden. Dafür ist die Erstellung eines Energieausweises oder eine Heizlastberechnung notwendig.
- 2. Keinen U-Wert berechnen**
 Man kann auf einem Thermogramm erkennen, ob eine Außenwand gedämmt ist oder nicht, aber man kann nicht erkennen, wie viel Dämmung angebracht ist. Auch eine genaue Bestimmung des U-Wertes aufgrund einer Thermografie ist nicht möglich.
- 3. Keine Energieberatung ersetzen**
 Eine Thermografie kann keine kompetente Energieberatung ersetzen. Die Interpretation von Auf-

nahmen sollte nur von ExpertInnen durchgeführt werden. Doch nicht immer ist eine Thermografie notwendig. Ein/e Energieberater/in mit Erfahrung kann eine Grobanalyse auch ohne Thermografie-Bilder vornehmen und so Sanierungspotentiale feststellen.



© OIB

Fazit

Aufgrund einer thermografischen Aufnahme des Gebäudes kann, anhand einer qualifizierten Interpretation dieser Bilder, eine **Aussage über wärmetechnische Schwachstellen am Gebäude** gemacht werden. Für eine umfassende Beurteilung des Gebäudes sollte aber ein Energieausweis erstellt werden. Damit können auch verschiedene Sanierungsvarianten erarbeitet und miteinander verglichen werden.



Weitere Infos unter: www.ich-tus.at
 Serviceline: 0316/877-3955

Seite 2 von 2
 Thermografie
 Stand: 14.06.2021



Ratgeber

Heizungstausch

EINE ENTSCHEIDUNGSHILFE

Die Entscheidung für ein Heizsystem, das die kommenden 15–20 Jahre das Eigenheim verlässlich mit Raumwärme versorgen soll, ist ein oftmals schwieriges Unterfangen. Die Auswahl an Brennstoffen und Heizsystemen ist groß geworden und mit dem Anstieg der Energiepreise macht sich Verunsicherung breit, ob sich die getroffene Entscheidung schlussendlich nicht als Kostenfalle entpuppen könnte.

Der Tausch eines alten Heizkessels lohnt sich

Ab einem Alter von 15 Jahren zahlt sich ein **Heizkessel-tausch** aus. Die technische Entwicklung innerhalb von 15 Jahren ist enorm!

Alte Heizkessel sind oft wahre Energiefresser, vor allem wenn sie überdimensioniert sind, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf laufen und über schlecht gedämmte Verteilungen in unbeheizten Räumen verfügen.

Zumindest 10 bis 20 % Einsparung kann man allein mit einem neuen Heizkessel erreichen. Ist der bestehende Kessel sehr alt, sind sogar 30 bis 40 % möglich. Das freut nicht nur die Brieftasche, sondern auch die Umwelt.

Holen Sie rechtzeitig **Kostenvoranschläge** für den optimalen Zeitpunkt des Kesseltausches in der heizungsfreien Zeit ein und klären Sie die Notwendigkeit einer **Kaminsanierung** ab!

Bei Altbauten vorher dämmen

Auch wenn vorerst nur der Tausch der Heizung geplant ist, sollte eine thermische Sanierung des Gebäudes immer in die Überlegungen miteinbezogen werden. Denn die Verbesserung der Gebäudehülle hat einen großen Einfluss auf den Energieverbrauch und somit auf die benötigte Leistung des Heizsystems.

Nach einer Sanierung kann das **Heizsystem geringer dimensioniert** werden. Dies spart nicht nur Geld in der Anschaffung des neuen Wärmeerzeugers (z.B. Pelletskessel, Wärmepumpe, ...) sondern senkt im laufenden Betrieb die Heizkosten, da für den reduzierten Energiebedarf weniger Wärme bereitgestellt werden muss.



© Istock



© Energie Agentur Steiermark

Tipp

Nutzen Sie auch die Möglichkeit einer **kostenlosen und unabhängigen Energieberatung**, um die richtige Entscheidung für die nächsten 30 Jahre zu treffen!

Ich tu's BeraterInnen in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.ich-tus.steiermark.at

Tipps zur Wahl des Heizsystems

1. Welche Energieträger stehen mir vor Ort zur Verfügung?

Die erste Frage auf der Suche nach einem geeigneten neuen Heizsystem ist die Verfügbarkeit vor Ort: Gibt es ein Biomasse-Nahwärmenetz, an das angeschlossen werden kann? Können Grundwasser oder Erdreich für eine Wärmepumpe genutzt werden?

2. Gibt es rechtliche Vorgaben für die Wahl des neuen Energieträgers?

Erkundigen Sie sich unbedingt vorab, ob es gesetzliche Einschränkungen für die Wahl eines Energieträgers, wie z.B. Ausschluss von Holzheizungen im Feinstaubsanierungsgebiet, Verpflichtung des Anschlusses an Fernwärme etc. gibt.

3. Wie sind die technischen Gegebenheiten vor Ort?

Für manche Heizsysteme gibt es auch technische Voraussetzungen, welche die Auswahl eventuell einschränken: Ist ausreichender und geeigneter Lagerraum für den gewählten Brennstoff vorhanden?

Ist der Rauchfang für den Einsatz des neuen Energieträgers geeignet oder muss dieser saniert werden? Welches Temperaturniveau hat mein bestehendes Wärmeabgabesystem?

4. Welche persönlichen Vorlieben habe ich?

Um später mit der Wahl der neuen Heizung zufrieden zu sein, sollten einige Grundsatzüberlegungen angestellt werden: Stört es Sie, wenn Sie regelmäßig händisch einheizen müssen oder möchten Sie lieber ein sehr komfortables, automatisches Heizsystem? Soll der Einbau der neuen Heizung nur in der Errichtung kostengünstig sein oder sich über die gesamte Lebensdauer bezahlt machen?

5. Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Für die Finanzierung des Heizungsaustausches können Sie Bundes- und Landesförderungen in Anspruch nehmen. Erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Gemeinde über Zuschüsse.



© Energie Agentur Steiermark

Fazit

Eines steht mit Sicherheit fest: Energie wird teurer! Es zahlt sich aus, Energie einzusparen und in die Gebäudesubstanz zu investieren. Bei Altbauten sollte immer vor der Anschaffung einer neuen Heizung überlegt werden, auch den Dämmstandard des Gebäudes zu verbessern und zumindest an den heutigen Stand der Technik heranzuführen.



Weitere Infos unter: www.ich-tus.at
 Serviceline: 0316/877-3955

Seite 2 von 2
 Heizungsaustausch
 Stand: 14.06.2021





KUNDMACHUNG

Angeschlagen am: 30.06.2022
Aushang bis: 14.07.2022
Abgenommen am:

Richtlinie der Marktgemeinde Gratkorn zur Förderung der Regenwassernutzung

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratkorn vom 29. Juni 2022 gewährt die Marktgemeinde Gratkorn unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Herstellungskosten von Regenwassersammel- und Verteilanlagen, um einen Anreiz zur vermehrten Regenwassernutzung zu geben und damit den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Neuerrichtung von Regenwasserauffangbehältern und Hauswasseranlagen mit einem Mindestfassungsvermögen von 2.000 l, die der teilweisen Nutzwasserversorgung (Gartenbewässerung, Toiletten, etc.) von Wohngebäuden in der Marktgemeinde Gratkorn dienen. Eingeschlossen sind die jeweiligen Zuleitungen und Entnahmeverrichtungen.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten (inkl. Installations- und Nebenkosten) eines Regenwasserauffangbehälters samt Zuleitung und Entnahmeverrichtung, höchstens jedoch € 250,00.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Wohnhauseigentümer sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben oder diesen in der Marktgemeinde Gratkorn begründen.

Die Liegenschaft, auf der sich der geförderte Regenwasserauffangbehälter befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Die Bestimmung der Stmk. Bauordnung und der Stmk. Bautechnikverordnung sind einzuhalten. Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens fertig gestellt und in Betrieb sein.

**5.
Ansuchen:**

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Materialien einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung inkl. Zahlungsbeleg hierfür beizuschließen. Die Anschaffungskosten der förderbaren Anlagenteile müssen daraus hervorgehen. Auf Verlangen der Gemeinde ist dem Ansuchen eine Bestätigung über die technische Ausführung anzuschließen.

**6.
Rechtsanspruch:**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Diese Förderung wird aus dem Budgettopf für Umweltförderungen finanziert und ist nach Ausschöpfen des Budgets keine Förderung mehr möglich.

**7.
Genehmigung:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist – sofern sie diesen Richtlinien entsprechen – nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand vorbehalten.

**8.
Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Anordnung durch den Bürgermeister auf ein vom Zuschusswerber bekanntgegebenes Konto.

**9.
Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Gratkorn zurückzuzahlen.

**10.
Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2023 auf unbestimmte Zeit und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen anzuwenden.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill



Checkliste - Bauansuchen

Nachstehende (gekennzeichnete) Unterlagen sind für die Erlangung einer Baubewilligung notwendig.

Welche Unterlagen im Einzelfall vorzulegen sind, ist vorab mit der Baubehörde persönlich abzuklären.

- Ansuchen um Baubewilligung;
- Amtlicher Grundbuchsauszug, nicht älter als sechs Wochen;

Bezirksgericht Graz-West, Grundbuch
Grieskai 88, 8020 Graz
Tel.: 0316/8074-0
Fax: 0316/8074-6806
Amtstag: Dienstag 8.00 Uhr- 12.00 Uhr

oder

BEV Vermessungsamt Graz
Körblergasse 25, A-8010 Graz
Tel.: 0316/32 55 91 - 0
Fax: 0316/32 55 91 - 302
E-Mail: graz@bev.gv.at

Öffnungszeiten:
Mo - Fr, 08.00 Uhr -12.00 Uhr,
sowie nach tel. Vereinbarung

Gerichtsbezirke: Graz und Voitsberg

Zuständig für das Katastraloperat der KG-Nr.: 63001 bis 63370

- Ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,00 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, nicht älter als sechs Wochen;

BEV Vermessungsamt Graz,
Körblergasse 25, A-8010 Graz,
Tel.: 0316/32 55 91 - 0,
Fax: 0316/32 55 91 - 302
E-Mail: graz@bev.gv.at

Öffnungszeiten:
Mo - Fr, 08.00 Uhr -12.00 Uhr,
sowie nach tel. Vereinbarung

Gerichtsbezirke: Graz und Voitsberg

Zuständig für das Katastraloperat der KG-Nr.: 63001 bis 63370

- Auszug aus der Digitalen Katastralmappe, nicht älter als sechs Wochen;

BEV Vermessungsamt Graz,
Körblergasse 25, A-8010 Graz,
Tel.: 0316/32 55 91 - 0,
Fax: 0316/32 55 91 - 302
E-Mail: graz@bev.gv.at

Öffnungszeiten:
Mo - Fr, 08.00 Uhr -12.00 Uhr,
sowie nach tel. Vereinbarung

Gerichtsbezirke: Graz und Voitsberg

Zuständig für das Katastraloperat der KG-Nr.: 63001 bis 63370

- Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- Angaben über die Bauplatzeignung;
- Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung gemäß § 25 a Landesstraßenverwaltungsgesetzes beim Marktgemeindeamt Gratkorn;
- Einreichplan in zweifacher Ausfertigung; (inkl. Kanalanschlussleitung)
- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung;
- Datenblatt AGWR – inkl. Nutzflächenaufstellung und Aufstellung der bebauten Flächen
- Energieausweis;
- Firmenbuchauszug;
- Vereinsregisterauszug;

- Abstandsuntersuchung betreffend der 20 kV bzw. 110 kV Leitungen Energie Steiermark
- Abstandsuntersuchung betreffend der 110 kV-Leitung der öbb
- Ausnahmegewilligung vom 15,00 m Bauverbotsbereich seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Referat Straßenbau;

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum,
Referat Straßenbau,
Bahnhofgürtel 77, A-8020 Graz
Tel.: 0316/877 - 2869
E-Mail: bblgu@stmk.gv.at

- Ausnahmegewilligung vom 40,00 m Bauverbotsbereich der Autobahn seitens der ASFINAG;

ASFINAG AUTOBAHN SERVICE GMBH SÜD
Fuchsenfeldweg 71, A-8074 Raaba
Tel.: 05 01 08-0
Fax: 05 01 08-13020
E-Mail: servicesued@asfinag.at

- Naturschutzrechtliche Bewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder
- wasserrechtliche Bewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung;

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Naturschutz
Bahnhofgürtel 85, A-8020 Graz
Tel.: 0316/70 75 - 615
Fax: 0316/70 75 - 333

E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung stehen Ihnen Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Dienstag zusätzlich bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Nach telefonischer Vereinbarung sind auch außerhalb dieser Zeiten Termine möglich.

Amtsstunden:

Für Eingaben mittels Telefax oder E-Mail (bhgu@stmk.gv.at) Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Holding Graz Services/Wasser, wegen Schutz- und Schongebiete WW-Friesach/WW Andritz

Holding Graz Services/Wasser
Wasserwerksgasse 11
8045 Graz
Tel.: +43 316/887-222
Fax: +43 316/887-786
office@holding-graz.at

- Zustimmungserklärung des/der Liegenschaftseigentümer/s des angrenzenden Grundstückes bei einer Bebauung an der Grundgrenze zu diesem;
- Betriebsbeschreibung
- Kaufvertrag;
- Vertrag über den Erwerb der/des Grundstückes/s (Kaufvertrag) sollte das Eigentum im Grundbuch noch nicht einverleibt worden sein;

Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

Marktgemeinde Gratkorn

Dr. Karl Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn

Wir sind für Sie da – Amtsstunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Tel. +43 3124 22 201-DW (Durchwahl siehe unten)

FAX: +43 3124 22 201-529

E-Mail: gemeinde@gratkorn.gv.at

Web: www.gratkorn.gv.at



Funktion	Name	DW	Zimmer	E-Mail
Bürgermeister Sprechstunden	Michael Feldgrill Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung	526	OG 2	michael.feldgrill@gratkorn.gv.at
Bauamt				
Bauamtsleiter	Ing. Pascal Stögerer	535	OG 3	pascal.stoegerer@gratkorn.gv.at
Bautechnikerin	Tamara Taumberger	541	OG 8	tamara.taumberger@gratkorn.gv.at
Sachbearbeitung	Jasmin Leber	514	OG 1	jasmin.leber@gratkorn.gv.at
	Ursula Namestnik	512	OG 1	ursula.namestnik@gratkorn.gv.at

Information

Neben den baubezogenen Informationen haben wir auch Daten über die Marktgemeinde Gratkorn in der Mappe aufgenommen.

Diese Beilagen finden Sie in der gedruckten Ausgabe der Bauherrenmappe.

Die Mappe ist kostenlos
in der Bauabteilung der Gemeinde erhältlich.



Impressum | Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn

Quellen: wie auf den Seiten angegeben; **Fotos:** stock.adobe.com | Gasser @ Gasser